



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 11. März 2012



1

Wirtschaftsförderungsgesetz

Worum geht es?

1

Wirtschaftsförderungsgesetz

Das geltende Gesetz betreffend «Förderung der Industrie» stammt aus dem Jahre 1954 und soll durch ein modernes Wirtschaftsförderungsgesetz abgelöst werden. Als wichtigste Neuerung soll eine gesetzliche Grundlage für eine Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft geschaffen werden, um bestehende und neue Unternehmen zu unterstützen. Die Stadt soll zudem in besonderen Fällen Grundstücke zu Vorzugsbedingungen abgeben können.

Wirtschafts- förderungsgesetz

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie das Gesetz über die Förderung der
Wirtschaft annehmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit 14 Ja- zu
6 Nein-Stimmen.

Bericht des Gemeinderates

In Ergänzung zu den Aktivitäten des Kantons und der Region sollen die Dienstleistungen für bestehende und neue Unternehmungen ausgebaut werden. Zu diesem Zweck soll eine Stabsstelle für Wirtschaftsförderung aufgebaut und betrieben werden. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton soll verstärkt werden mit dem Ziel, wertschöpfungsintensive Unternehmungen in Chur zu erhalten und anzusiedeln. Unter gewissen Bedingungen soll die Stadt zudem Land zu vergünstigten Konditionen im Baurecht abtreten können.

Das geltende Gesetz betreffend «Förderung der Industrie» stammt aus dem Jahre 1954. Es umfasst Massnahmen, um die Ansiedlung oder die Erweiterung von Industriebetrieben von volkswirtschaftlicher Bedeutung zu fördern. Der Lage auf dem Arbeitsmarkt und den Interessen bestehender Betriebe ist angemessen Rechnung zu tragen. Das Instrumentarium umfasst:

- Abtretung von Bauland zu ermässigtem Preis bzw. unentgeltlich (Verkauf oder Baurecht)
- Überlassung von Gebäuden
- Abgabe von Strom, Gas und Wasser zu ermässigten Tarifen
- Ganzer oder teilweiser Erlass von Vorzugslasten und Anschlussgebühren
- Steuererleichterungen
- Darlehen und Bürgschaften
- Förderung von Umschulung und Weiterbildung

Erfahrungen

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass für die Ansiedlung und den Erhalt von Firmen in aller Regel die Verfügbarkeit von geeignetem Land bzw. Räumlichkeiten ausschlaggebend ist. Hier konnte die Stadt in den vergangenen Jahren zahlreichen Firmen Land im Baurecht zu günstigen Konditionen abtreten.

1

Von den genannten Förderinstrumenten, welche das geltende Gesetz zur Verfügung stellt, stand die Landabgabe in der Vergangenheit klar im Vordergrund. Von gewisser praktischer Bedeutung sind allenfalls noch die vergünstigte Abgabe von Strom, Gas und Wasser (vor der Verselbständigung der IBC) sowie der vollständige oder teilweise Erlass von Vorzugslasten, Anschluss- und Klärgebühren.

Als Folge einer vom Gemeinderat überwiesenen Motion richtete der Stadtrat im Jahr 1999 eine verwaltungsinterne Kontaktstelle Wirtschaft ein. Ihr kam die Funktion einer Türöffnerin bzw. Koordinatorin bei der Standortwahl von Unternehmungen und allen damit verbundenen Problemstellungen zu. Seither hat sich allerdings gezeigt, dass eine solche Stelle zweckdienlicher bei der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung angesiedelt sein sollte, da in der Anfangsphase in aller Regel Landfragen im Vordergrund stehen. In der Folge sind aber auch Fragen der Baugesetzgebung abzuklären.

Die Ansprüche der Unternehmungen an die Verwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Heute wird erwartet, dass die Stadt geeignete Standorte vorschlägt und detaillierte Entscheidungsgrundlagen liefert, was nicht selten mehrere Arbeitstage in Anspruch nimmt.

Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010/Studie der HTW

Im Auftrag der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden verfasste die HTW im Jahr 2008 einen Bericht mit dem Titel «Wirtschaftsperspektiven für die Stadt Chur als Zentrum des Bündner Rheintals». Diese und die Erkenntnisse des Wirtschaftsleitbilds Graubünden 2010 sind in die Erarbeitung des neuen Gesetzes eingeflossen. Bezogen auf Chur sind zwei Aussagen von besonderer Bedeutung:

- Aufgrund geringer Landreserven in Chur und der Region hört die Wirtschaftsförderung nicht an der Stadtgrenze auf, sondern diese hat zwecks vermehrter Koordination regional zu erfolgen; von einer prosperierenden Region profitiert immer auch Chur.
- Für die Landvergabe sind eine Strategie und – daraus abgeleitet – klare Kriterien zu definieren. Dabei ist das Augenmerk auf Unternehmen zu legen, die überwiegend exportorientiert sind. Das Kriterium der Exportorientierung wurde durch die Vorberatungskommission des Gemeinderates fallen gelassen.

Zielsetzungen des neuen Gesetzes

Mit dem neuen Gesetz werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Dienstleistungen für bestehende und am Standort interessierte Firmen;
- Verbesserung der Informationen zum Wirtschaftsstandort;
- Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt durch Landabgaben an wertschöpfungsintensive Unternehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Grundsätze (Art. 2)

Sowohl das Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010 als auch die Studie der HTW betonen die Wichtigkeit einer vermehrten regionalen Zusammenarbeit. Wirtschaftsförderung hört mit anderen Worten nicht an der Stadtgrenze auf, sondern sollte zwecks vermehrter Koordination regional erfolgen. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Region und weiteren Organisationen explizit in den Grundsätzen des Gesetzes enthalten.

1

Kontaktstelle (Art. 3)

Die Betreuung bestehender sowie am Standort Chur interessierter Unternehmungen soll verbessert werden. Dazu wird eine Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft eingerichtet. Dies kann entweder durch Schaffung einer Teilzeitstelle in der Verwaltung oder aber durch Vergabe eines entsprechenden Mandats an Dritte erfolgen (Abs. 5). Im Parlament war die Möglichkeit, ein Drittmandat zu vergeben, umstritten, da in diesem Fall Interessenkollisionen befürchtet werden. Die Mehrheit des Gemeinderates ist sich dieses Problems bewusst, weshalb der Ausschluss möglicher Interessenkollisionen im Gesetz explizit erwähnt ist.

Als ebenfalls umstritten erwiesen sich die Kompetenzen der Kontaktstelle (Abs. 3). Diese kann von städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einholen und verwaltungsinterne Aufträge erteilen. Insbesondere die Auftragserteilung wurde als problematisch erachtet, und eine solche würde sich im Falle einer externen Person noch verschärfen. Zudem wurde argumentiert, dass die Kontaktstelle damit mehr Kompetenzen hätte als ein Stadtrat. Die Mehrheit des Gemeinderates erachtete aber gerade diese Möglichkeit als besonders wichtig, da dadurch in wichtigen Fällen die Verfahren vorangetrieben werden könnten.

Ihrer Bedeutung entsprechend ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Region ausdrücklich in Abs. 7 aufgeführt.

Nach dem Willen des Gemeinderates hat die Finanzierung der Kontaktstelle kostenneutral zu erfolgen.

Grundstücke (Art. 5)

Die Stadt kann für die Weiterentwicklung bestehender sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen Grundstücke

und Betriebsstätten erwerben, vermitteln, veräussern oder in anderer Rechtsform zur Verfügung stellen. Wie bereits einleitend ausgeführt, ist die Landabgabe im Baurecht in der Praxis bedeutsam.

Vorzugsbedingungen können gewährt werden, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Es werden neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen oder bestehende aufgewertet. Das Vorhaben ist innovativ und seine Erfolgsaussichten aufgrund eines Businessplans plausibel und seine Finanzierung ist sichergestellt.

Chur, 5. Mai 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Tom Leibundgut

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft

Art. 1 Zielsetzung

Die Stadt fördert die Wirtschaftskraft und die Wirtschaftsentwicklung auf ihrem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen.

Art. 2 Grundsätze

Die Stadt unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung hauptsächlich, indem sie

- a) sich für gute Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft einsetzt;
- b) Innovation sowie strukturelle Verbesserungen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung unterstützt;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Region und weiteren Organisationen fördert.

Art. 3 Kontaktstelle

¹ Die Stadt führt eine Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft.

² Sie hat namentlich

- a) Grundlagen für den Wirtschaftsstandort Chur zu erheben;
- b) den Kontakt zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fördern;
- c) Unternehmen bei der Standortwahl aktiv zu unterstützen;
- d) die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Verfahren zu koordinieren und diese möglichst zu beschleunigen;
- e) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

³ Die Kontaktstelle hat das Recht, von anderen städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einzuholen und verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen.

⁴ Die Kontaktstelle ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt.

⁵ Der Stadtrat kann die Führung der Kontaktstelle Dritten übertragen. Dabei sind mögliche Interessenkollisionen auszuschliessen.

⁶ Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft für die Kontaktstelle und regelt die Berichterstattung.

⁷ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kontaktstelle eng mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Region zusammen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Stadt kann mit Dritten zusammenarbeiten, diese unterstützen oder beauftragen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Art. 5 Grundstücke

¹ Die Stadt kann Grundstücke und Betriebsstätten für die Weiterentwicklung bestehender sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen erwerben, vermitteln, veräußern oder in anderer Rechtsform zur Verfügung stellen.

² Sie kann Vorzugsbedingungen (Vergünstigung, Staffelung oder Aufschub des Miet-, Pacht- oder Baurechtszinses) gewähren, wobei sie sich insbesondere an folgenden Kriterien orientiert:

- a) Es werden neue Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen oder bestehende aufgewertet;
- b) das Vorhaben ist innovativ und seine Erfolgsaussichten sind aufgrund eines Businessplans plausibel;
- c) die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt.

Art. 6 Erlass von Gebühren und Beiträgen

Städtische Gebühren und Beiträge können im Einzelfall vom Stadtrat ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 7 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen oder Vergünstigungen nach diesem Gesetz.

Art. 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme dieses Gesetzes durch den Gemeinderat bzw. das Volk.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend «Förderung der Industrie» vom 5. Dezember 1954 aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Gesuche um Landabgabe, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Das Resultat zu dieser Abstimmung finden Sie unter www.chur.ch

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
Fax 081 254 58 19
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch

